

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 7. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Oktober 2025)

zum Thema:

Aufrufe gegen die Redaktion „Apollo News“ in Alt-Treptow – Bewertung im Hinblick auf die Verfassungstreue der Linkspartei

und **Antwort** vom 20. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2025)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24078

vom 07. Oktober 2025

über Aufrufe gegen Redaktion „Apollo News“ in Alt-Treptow – Bewertung im Hinblick auf
die Verfassungstreue der Linkspartei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Laut öffentlichen Berichten und Ankündigungen kam es Ende September/Anfang Oktober 2025 zu Aufrufen aus dem Umfeld der Linkspartei in Treptow-Köpenick, „rechten Medien auf die Tasten zu treten“¹ sowie „Apollo News“ in Alt-Treptow „das Leben unbequem zu machen“ und aus den Redaktionsräumen zu „vertreiben“.² Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zur verfassungsrechtlichen Bewertung, insbesondere zur Presse- und Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) sowie zur Einordnung durch das Landesamt für Verfassungsschutz.

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat bzw. dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV Berlin) zu den genannten Aufrufen, den beteiligten Akteuren und etwaigen Strukturen innerhalb der Linkspartei Treptow-Köpenick vor (bitte nach Datum/Quelle differenzieren)?

Zu 1.:

¹ <https://www.nius.de/gesellschaft/news/linke-veroeffentlicht-gewaltaufruf-gegen-apollo-news/4f800252-34ea-41f9-80cc-d6490066853f>

² <https://apollo-news.net/auf-die-tasten-treten-linkspartei-ruft-dazu-auf-apollo-news-aus-seinen-redaktionsraeumen-zu-vertreiben/>

Die Partei „Die Linke“ ist kein Beobachtungsobjekt des Berliner Verfassungsschutzes.

Gemäß § 5 Abs. 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin beobachtet der Berliner Verfassungsschutz Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. In seinem Urteil vom 17. Januar 2017 (2BvB 1/13) hat das Bundesverfassungsgericht die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip als zentrale Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung definiert. Tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf gegen diese Grundprinzipien gerichtete Bestrebungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

2. Wie bewertet der Senat die genannten Formulierungen („auf die Tasten treten“, „Leben unbequem machen“, „vertreiben“) im Lichte von Art. 5 GG (Presse-/Meinungsfreiheit) und der Versammlungsfreiheit?

Zu 2.:

Der Senat von Berlin ist für presserechtliche Bewertungen nicht zuständig. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

3. Sieht der Senat Anhaltspunkte dafür, dass durch diese Aufrufe eine gezielte Einschüchterung oder Behinderung redaktioneller Arbeit beabsichtigt oder bewirkt wurde? Wie werden solche Aufrufe generell vom Senat bewertet?

6. Welche polizeilichen oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen wurden im Umfeld der Veranstaltung/en und der Redaktionsräume ergriffen (Lagebild, Schutzmaßnahmen, Prüfungen auf Straftatbestände, z. B. Nötigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch)?

Zu 3. und 6.:

Die Polizei Berlin beurteilt derartige Sachverhalte auf Grundlage vorliegender Erkenntnisse sowie der einhergehenden Gefährdungsbewertungen und leitet rechtlich zulässige sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren, zur Verhinderung strafbarer Handlungen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ein. Durch das zuständige Fachkommissariat des polizeilichen Staatsschutzes des Landeskriminalamts Berlin erfolgte eine strafrechtliche Bewertung, die nicht zur Begründung eines Anfangsverdachts einer Straftat führte (Stand: 9. Oktober 2025). Am 10. Oktober 2025 gingen beim LKA 521 zwei Anzeigen über die Internetwache ein, die auf Grundlage des bisherigen Kenntnisstands als „Keine Straftat“ an die Staatsanwaltschaft Berlin abgegeben werden.

Zur Abwägung der weiterführenden polizeilichen Maßnahmen erfolgt hier eine fortlaufende Bewertung. Über die anwaltschaftliche Vertretung der Apollo Medien GmbH wurde durch den polizeilichen Staatsschutz ein entsprechendes Sicherheitsgespräch angeboten. Dieses wurde am 10. Oktober 2025 durch die Verantwortlichen der Apollo Medien GmbH

abgelehnt. Weitere präventive (Schutz-)Maßnahmen werden anhand der fortlaufenden Bewertung geprüft.

4. Liegen dem LfV Berlin Anzeichen verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder „verfassungsschutzrelevanter Delegitimierung“ des Staates im Zusammenhang mit den genannten Aktivitäten vor? Wenn ja, welche und seit wann?

Zu 4.:

Nein. Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Hat der Senat die Linkspartei Berlin bzw. den betreffenden Bezirksverband um Stellungnahme/Distanzierung gebeten? Wenn ja: Wann, mit welchem Ergebnis? Wenn nein: Warum nicht?

Zu 5.:

Es liegt nicht in der Zuständigkeit des Senats von Berlin, entsprechende Stellungnahmen bei Parteien einzuholen.

7. Welche Kommunikation fand oder findet zwischen Senat/Polizei und dem Vermieter/der Hausverwaltung der Redaktionsräume statt, um eine Beeinträchtigung der Pressearbeit zu verhindern?

Zu 7.:

Die seitens des polizeilichen Staatsschutzes versuchten Kontaktaufnahmen blieben im Sinne der Fragestellung mit Stand vom 9. Oktober 2025 erfolglos.

8. Welche Kriterien legt der Senat zugrunde, um parteiinterne Aufrufe bzw. Kampagnen im Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und unzulässiger Druckausübung auf Medien zu bewerten?

Zu 8.:

Grundlage für eine Bewertung im Sinne der Fragestellung für den Senat von Berlin sind das Grundgesetz sowie die Verfassung von Berlin. Darüber hinaus können die Strafprozessordnung, das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in Berlin, das Verfassungsschutzgesetz Berlin und unterschiedliche Nebengesetze für eine entsprechende Bewertung relevant sein.

9. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Pressefreiheit in Berlin gegen Einschüchterungsversuche – unabhängig von politischer Richtung – effektiv zu sichern (Leitlinien, Einsatzkonzepte, Ansprechstellen)?

Zu 9.:

Die Polizei Berlin ist aus ihrem Selbstverständnis heraus neutrale (Mit-)Garantin der Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Artikel 5 Grundgesetz. Die Wahrnehmung dieses Grundrechts wird unter anderem durch das Berliner Pressegesetz, die Gewährleistung einer

freien Berichterstattung der Medien bei Versammlungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin und polizeiinterne Vorschriften wie die Polizeidienstvorschrift 100 (VS-NfD) weiter ausgestaltet und gestärkt.

10. Liegen dem Senat weitere Fälle der letzten 24 Monate vor, in denen parteipolitische Akteure zum „Unbequem-Machen“, „Vertreiben“ o. Ä. gegenüber Medien oder Redaktionen aufgerufen haben? Wenn ja, bitte Fälle, Datum, Ort, eingeleitete Maßnahmen und Bewertung darstellen.

Zu 10.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 20. Oktober 2025

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport